

Einleitung

Mit Artikel 23 der Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL 2010/75/EU) wurde für den Bereich der Mitgliedsstaaten ein System der Überwachung gefordert, das die Prüfung der gesamten Auswirkungen von besonders umweltrelevanten Industrieanlagen (IE-Anlagen) auf die Umwelt erfasst – also einen medienübergreifenden Ansatz fordert.

Diese Forderung aus der IE-RL 2010/75/EU wurde mit den § 52 a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG, § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG, § 22 a der Deponieverordnung - DepV und § 9 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV in nationales Recht umgesetzt.

Aus diesen Vorschriften ergibt sich die Verpflichtung zur Aufstellung von Überwachungsplänen und Überwachungsprogrammen für Anlagen nach der IE-RL.

Der Überwachungsplan enthält alle betroffenen Anlagen im Geltungsbereich. Auf der Grundlage dieses Überwachungsplanes werden Überwachungsprogramme erstellt, die regelmäßig geprüft werden und, soweit erforderlich, zu aktualisieren sind. Die systematische Beurteilung der von den IE-Anlagen ausgehenden Umweltrisiken, also eine risikobasierte Prioritätensetzung, wird dem Überwachungsprogramm zu Grunde gelegt. Daraus resultiert die Vorgabe des Zeitintervalls der regelmäßig durchzuführenden Vor-Ort-Besichtigung (Umweltinspektion) im Rahmen der Überwachung, wodurch die Einhaltung der in den Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten Umwelthanforderungen sowie der Kontrolle der Auswirkungen der Anlagen auf die Umwelt überprüft wird.

Die behördliche Überwachung dieser Anlagen soll einheitlich, systematisch und medienübergreifend erfolgen.

Der Überwachungsplan, das Überwachungsprogramm sowie das Ergebnis der Überwachung in Form eines Umweltinspektionsberichtes für die betreffenden IE-Anlagen werden veröffentlicht.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) mit Umweltinspektionserlassen vom 24.09.2012 und 26.06.2015 (Fortschreibung der risikobasierten Planung und Durchführung von medienübergreifenden Umweltinspektionen, Stand 29.05.2015) weitergehende Verpflichtungen für medienübergreifende Umweltinspektionen vorgegeben.

Hiernach sind Umweltinspektionen zudem für umweltrelevante Anlagen, sowohl immissionsschutz-, wasser-, abfallrechtlich genehmigungsbedürftige als auch relevante nichtgenehmigungsbedürftige Anlagen, die nicht der IE-RL unterliegen (Nicht-IE-Anlagen), systematisch zu planen und durchzuführen.

Das Ergebnis der Überwachungen/Inspektionen dieser Nicht-IE-Anlagen wird ebenfalls veröffentlicht.

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Gebiet des Kreises Viersen.

2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Geltungsbereich des Überwachungsplans

Der Kreis Viersen liegt zwischen der niederländischen Grenze und den Ballungsräumen Ruhrgebiet sowie Krefeld-Mönchengladbach-Düsseldorf. Seine Fläche beträgt ca. 563 km². Das Gebiet teilt sich in 9 Städte und Gemeinden, in denen die rund 295.000 Einwohner des Kreises leben.

Durch das Kreisgebiet fließen die Nette, die Niers und die Schwalm. Der Kreis Viersen hat einen hohen flächenmäßigen Anteil bei Natur- und Landschaftsschutzgebieten und mit dem Naturpark Schwalm-Nette eine besondere Anziehung für den überregionalen Tourismus.

Die Wirtschaft im Kreis Viersen ist vielfältig, mittelständisch und vor allem durch den Dienstleistungssektor geprägt. Die Schwerpunkte im produzierenden Gewerbe bilden die Branchen: Chemie, Maschinenbau, Metallerzeugung, Druckereien und das Ernährungsgewerbe (z.B. Obst- und Gemüseanbau, Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieb, Herstellung von Back- und Teigwaren).

3. Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallenden Anlagen

Der Einleitung ist zu entnehmen, dass dieser Plan grundsätzlich für die IE-Anlagen im Kreisgebiet gilt.

Für den Geltungsbereich dieses Überwachungsplanes sind dies folgende IE-Anlagen:

- nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlagen (inklusive der genehmigten Nebeneinrichtungen und Abwassereinleitungen), die im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Spalte d durch den Zusatz „E“ gekennzeichnet sind (ausgenommen die Anlagen, die gemäß der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW) in der Zuständigkeit der oberen Umweltschutzbehörde, sprich Bezirksregierung, liegen)
- zulassungsbedürftige Deponien (inklusive der genehmigten Nebeneinrichtungen und Abwassereinleitungen), mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen je Tag und eine Gesamtkapazität von 25000 Tonnen nicht überschreiten, (ausgenommen Anlagen in der Zuständigkeit der Bezirksregierung)
- Industriekläranlagen (eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen) nach § 60 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Eine Aufstellung der im Geltungsbereich des Überwachungsplans und in der Zuständigkeit des Kreises Viersen befindlichen IE-Anlagen ist in der **Anlage 1** zu finden.

Die Anlagen, die in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Düsseldorf und im räumlichen Geltungsbereich des Kreises Viersen liegen, sind im Überwachungsplan der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt:

(<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltinspektionen/index.jsp>).

4. Verfahren für die Aufstellung von Programmen für die regelmäßige Überwachung

Auf der Grundlage des Überwachungsplanes ist ein Überwachungsprogramm zu erstellen, in dem an Hand eines festgelegten Kriterienkataloges die Umweltrelevanz bewertet und der Überwachungsturnus zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen bestimmt wird. Mit dem Katalog aus grundsätzlicher Umweltrelevanz, standort-, anlagen- sowie betreiberbezogener Kriterien wird eine systematische Beurteilung zu Grunde gelegt, aus dem sich letztendlich ein Überwachungsrythmus von 1 – 3 Jahren ergibt.

Die Überwachung erfolgt in der Regel medienübergreifend, d.h. die unterschiedlichen medialen Ansätze aus den jeweiligen Fachrechten (z.B. Immissionsschutzrecht, Wasserrecht, Abfallrecht, Bodenschutzrecht) werden bei der Überwachung der Anlagen zusammengeführt.

Das Ergebnis der Bewertung ist in der **Anlage 2** beigefügt und gibt die Feststellung des zeitlichen Abstandes zwischen den Vor-Ort-Besichtigungen der einzelnen IE-Anlagen wieder.

Die Umweltinspektion dient der Prüfung, ob die Anlage genehmigungskonform errichtet wurde und betrieben wird, ob evtl. nachträgliche Anordnungen eingehalten werden und ob die Anlage noch dem Stand der Technik entspricht. Sofern Mängel festgestellt werden, ergibt sich der Handlungsbedarf einzelfallbezogen.

Sollten bei der Überwachung schwerwiegende Mängel festgestellt werden, so schließt sich innerhalb von max. 6 Monaten eine weitere Vor-Ort-Besichtigung an.

5. Verfahren für die Überwachung aus besonderem Anlass

In Ergänzung zu den Regelüberwachungen entsprechend des Überwachungsprogrammes erfolgen Überwachungen, die aus besonderem Anlass erforderlich werden.

Diese Anlässe können sein:

- Schadensfall, ernsthafte Umweltbeeinträchtigung
- Substantiierte Beschwerden

- Hinweise auf umweltrelevante Rechtsverstöße
- Häufige Verstöße gegen Betreiberpflichten
- Auswertung der Ergebnisse von Sachverständigengutachten

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Je nach Fallkonstellation können sich weitere Argumente für eine anlassbezogene Überwachung ergeben.

Die Anlasskontrolle dient der Ergreifung von Maßnahmen zur Begrenzung von Umweltauswirkungen und sonstiger Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie auch der Vermeidung weiterer Ereignisse ähnlicher Art.

6. Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Überwachungsbehörden

Behörden mit Zuständigkeiten für angrenzende Rechtsbereiche (z.B. Bauen, Brandschutz, Gesundheit, Veterinärrecht, Arbeitsschutz) werden nach Abwägung im Einzelfall beteiligt.

7. Umweltinspektionsberichte

Nach jeder durchgeführten Umweltinspektion – sowohl der Regel- als auch der Anlassüberwachung – ist ein Umweltinspektionsbericht zu erstellen.

Die Ergebnisse der Vor-Ort-Besichtigung und die sich daraus ergebenden Maßnahmen werden hiermit dokumentiert.

In der **Anlage 3** ist ein Muster eines Umweltinspektionsberichtes beigelegt.

Umweltinspektionsberichte werden der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht.

Veröffentlicht werden zudem auch Umweltinspektionsberichte für durchgeführte Umweltinspektionen bei sonstigen umweltrelevanten Anlagen, die nicht der IE-RL unterliegen.

Anlagen:

- 1: Verzeichnis der in den Geltungsbereich des Überwachungsplans fallenden Anlagen
- 2: Bewertungsergebnis der systematischen Beurteilung der Umweltrelevanz/ Überwachungsprogramm
- 3: Muster Umweltinspektionsbericht

Anlage 1

Betreiber	Standort	Anlagenbezeichnung	Nr. gem. Anhang 1 der IE-RL
Coenen, Peter-Josef	Kempen	Schweinemastbetrieb	6.6.b)
Coppens International GmbH	Nettetal	Herstellung von Fischfutter	6.4.b)iii)
Abbelen GmbH	Tönisvorst	Produktion von Fleischwaren	6.4.b)iii)
Willy Siemes & Sohn GmbH & Co.KG	Viersen	Schlachtanlage	6.4.a
Gustav Denzin GmbH	Viersen	Tierkörperbeseitigungsanstalt	6.5.
Gustav Denzin GmbH	Viersen	Abwasserbehandlungsanlage	6.11.
Gartz, Brigitte	Viersen	Schweinemastbetrieb	6.6.b)
Boves, Axel	Kempen	Schweinemastbetrieb	6.6.b)

Anlage 2

Betreiber	Ort	Straße	Anlagenbezeichnung	Überwachung nach	Überwachungs-Rhythmus	letzte/nächste Überwachung
Coenen, Peter-Josef	Kempen	Hülingsweg 8	Schweinemastbetrieb	§ 52 a BImSchG	3 Jahre	Feb.2018/2021
Coppens International GmbH	Nettetal	Deller Weg 14	Herstellung von Fischfutter	§ 52 a BImSchG § 9 IZÜV	3 Jahre	Apr.2016/2019
Abbelen GmbH	Tönisvorst	Kempener Straße 22	Produktion von Fleischwaren	§ 52 a BImSchG	3 Jahre	Aug.2017/2020
Willy Siemes & Sohn GmbH & Co.KG	Viersen	Gerberstraße 29/31	Schlachthanlage	§ 52 a BImSchG	3 Jahre	März2016/2019
Gustav Denzin GmbH	Viersen	Hardter Straße 400	Tierkörperbeseitigungsanstalt	§ 52 a BImSchG § 9 IZÜV	2 Jahre	Okt.2018/2020
Gustav Denzin GmbH	Viersen	Hardter Straße 400	Abwasserbehandlungsanlage	§ 9 IZÜV	2 Jahre	Okt,2018/2020
Gartz, Brigitte	Viersen	Nette 168	Schweinemastbetrieb	§ 52 a BImSchG § 9 IZÜV	3 Jahre	Dez.2017/2020
Boves, Axel	Kempen	Hülser Landstraße 210	Schweinemastberieb	§ 52 a BImSchG § 9 IZÜV	3 Jahre	Sep.2018/2021

Anlage 3

Umweltinspektionsbericht

Anlage	
Anlagenbezeichnung	
Datum der Inspektion	
Dauer der Inspektion	
Angemeldete Überwachung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Zuständige Behörde	
Weitere beteiligte Behörden	
Umfang der Überwachung	
Grundlage der Überwachung	
Ergebnis der Überwachung	<input type="checkbox"/> Keine Mängel <input type="checkbox"/> Geringfügige Mängel ¹ <input type="checkbox"/> Erhebliche Mängel ² <input type="checkbox"/> Schwerwiegende Mängel ³
Beschreibung der Mängel	
Veranlasste Maßnahme	

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.